

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Oktober 1953

Nummer 116

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- | | |
|---|--|
| A. Landesregierung. | E. Minister für Wirtschaft und Verkehr. |
| B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —. | F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. |
| C. Innenminister. | G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau. |
| I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 14. 10. 1953, Volkstrauertag 1953. S. 1874. | II. A. Bauaufsicht: RdErl. 9. 10. 1953, Wechselseitige Anerkennung von Prüfingenieuren für Baustatik. S. 1850. — RdErl. 9. 10. 1953, Statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben; hier: Prüfingenieure für Baustatik. S. 1850. |
| IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 15. 10. 1953, Durchführung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gew. Ordnung vom 13. August 1953 — BGBI. I S. 935 —; hier: Zulassung von Spielgeräten, die im Gewinnfalle Geld verabfolgen. S. 1847. | H. Kultusminister. |
| D. Finanzminister. | J. Justizminister. |
| RdErl. 10. 10. 1953, Leistungen für Spätheimkehrer aus dem La-
stenausgleich. S. 1849. | K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände. |

C. Innenminister**I. Verfassung und Verwaltung****Volkstrauertag 1953**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 10. 1953 —
I 18—68 Nr. 581/51

Nach dem Beschuß des Kabinetts des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Oktober 1952, mitgeteilt durch RdErl. v. 21. Oktober 1952 — I 18—68 Nr. 581/51 — (MBI. NW. S. 1524), ist der 2. Sonntag vor dem 1. Advent fortan, entsprechend der Regelung in den anderen Bundesländern, zum Volkstrauertag bestimmt worden.

In diesem Jahr ist der Volkstrauertag am 15. November 1953. Alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts flaggen an diesem Tage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang halbmast.

Die vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge und anderen Verbänden veranstalteten Gedenkfeiern bitte ich zu unterstützen. Gleichzeitig ersuche ich sämtliche Polizeibehörden, am 15. November 1953 alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit eine Störung der an diesem Tage stattfindenden Gedenkfeiern durch laute und lärmende Veranstaltungen und Ereignisse verhindert wird.

An alle Landes- und Kommunalbehörden.

— MBl. NW. 1953 S. 1847.

IV. Öffentliche Sicherheit

**Durchführung der Zweiten Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des § 33 d der Gew. Ordnung vom 13. August 1953
— BGBI. I S. 935 —; hier: Zulassung von Spiel-
geräten, die im Gewinnfalle Geld verabfolgen**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 10. 1953 —
IV A 2 — 46.54 — Nr. 1815

Nachdem die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gew. Ordnung vom 13. August 1953 — BGBI. I S. 935 — am 18. September 1953 in Kraft getreten ist, kann die Aufstellung von Spielgeräten, die im Gewinnfalle Geld ver-

abfolgen, gemäß § 10 der Verordnung genehmigt werden, sofern die Geräte von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (P.T.B.) oder der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt (P.T.R.) hierfür zugelassen sind.

In Zukunft müssen die mechanisch betriebenen Spielgeräte, die im Gewinnfalle Geld verabfolgen, mit einem braunen Zulassungszeichen versehen sein, während Spielgeräte, die im Gewinnfalle nur Waren oder Warenbezugsmarken verabfolgen, das schwarze Zulassungszeichen tragen.

Es kann davon ausgegangen werden, daß die für jedes Spielgerät in Frage kommenden Zulassungszeichen bis zum 15. November 1953 erteilt sind. Ab 16. November 1953 ist daher durch entsprechende Kontrollen sicherzustellen, daß die Benutzung der Spielgeräte jeweils den Zulassungsbedingungen entspricht.

Wenn bei Geräten, die nur für die Ausspielung von Waren zugelassen sind, erkennbar ist, daß als Gewinn auch Geld verabfolgt wird, so ist die Aufstellungsgenehmigung gemäß § 10 zurückzunehmen bzw. nach § 10 a die Aufstellung zu unterbinden. Nach § 6 Abs. 1 ist der Aufsteller verpflichtet, Spielgeräte, die den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen nicht mehr entsprechen, unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen. Verläßt er dies schulhaft, so ist Anzeige nach § 146 Abs. 1 Ziff. 5 der Gew. Ordnung zu erstatten.

Ich weise noch darauf hin, daß nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 13. August 1953 die bei Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassenen Spiele und Spielereinrichtungen, bei denen als Gewinn Geld oder Wertmarken verabfolgt werden und die besonders für die Aufstellung auf Jahrmarkten, Schützenfesten und ähnlichen Veranstaltungen von vorübergehender Dauer unter freiem Himmel zugelassen sind, noch bis zum Ablauf der für sie geltenden Zulassungsfrist die Aufstellungs-genehmigung erteilt werden kann.

Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers nach § 10 wird es zweckmäßig sein, den zuständigen Wirtschaftsverband, für Nordrhein-Westfalen den Deutschen Automatenverband (DAV) in Düsseldorf, Königsallee 62, zu hören.

Von den Automatenaufstellerverbänden ist der Wunsch ausgegangen, die Spielgeräteaufsteller zu veranlassen, an jedem im Betrieb befindlichen Spielgerät ihr Namensschild mit Anschrift anzubringen. Diese Maßnahme halte ich für zweckmäßig, nicht zuletzt auch im Interesse der

Spieler, die sich im Falle einer Störung der Spielapparatur mit dem Aufsteller in Verbindung setzen wollen. Die Anbringung der Namensschilder kann durch eine Auflage erreicht werden, die mit der Erteilung der Aufstellungsgenehmigung verbunden wird (§ 10 Abs. 3).

An die Regierungspräsidenten,
Kreis-, Gemeinde- und Amtsverwaltungen,
Kreispolizeibehörden.

— MBl. NW. 1953 S. 1847.

D. Finanzminister

Leistungen für Spätheimkehrer aus dem Lastenausgleich

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 10. 1953 —
I E 2 — Az: 71/LA 3365 — Tgb. Nr. 1011/6

Spätheimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Heimkehrergesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1951 (BGBl. I S. 875, 994) — das sind Heimkehrer, die seit dem 1. Januar 1948 aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind oder entlassen werden — können Leistungen nach den Lastenausgleichsgesetzen erhalten, wenn sie gleichzeitig Geschädigte im Sinne des § 229 in Verbindung mit den §§ 11 bis 15 LAG sind. Spätheimkehrer, die nicht Geschädigte sind, können nach der 2. Leistungs-DV-LA vom 24. März 1953 in Verbindung mit der Weisung über Leistungen aus dem Härtefonds vom 5. Mai 1953 und der hierzu ergangenen Anleitung über Leistungen aus dem Härtefonds vom 5. Mai 1953 Aufbaudarlehen nach § 254 Abs. 1 und 3 LAG erhalten.

Für diejenigen Spätheimkehrer, die erst in diesen Wochen entlassen wurden oder künftig entlassen werden, ordne ich, gleichgültig, ob sie unmittelbar als Geschädigte oder nur im Rahmen der Härtefondsleistungen Berücksichtigung finden können, folgendes an:

1. Die Leiter der Ausgleichsämter haben unverzüglich mit den örtlichen Heimkehrerbetreuungsstellen Verbindung aufzunehmen und dahin zu wirken, daß die Heimkehrerbetreuungsstellen eintreffende Heimkehrer auch auf die Möglichkeiten, die sich ihnen nach den Lastenausgleichsbestimmungen bieten (insbesondere hinsichtlich der Gewährung von Aufbaudarlehen), hinweisen.
2. Die Ausgleichsämter haben vorsprechende Spätheimkehrer in allen Lastenausgleichsangelegenheiten besonders eingehend zu beraten.

Gestellte Anträge sind, soweit es sich nicht um Schadensfeststellungsanträge handelt, unverzüglich und vorrangig zu bearbeiten, das gilt besonders für die Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Aufbaudarlehen, ganz gleich, ob diese unmittelbar nach § 254 LAG oder über § 301 in Verbindung mit § 3 der 2. Leistungs-DV-LA gestellt werden. Auch wenn ein Teil der Antragsunterlagen noch nachzureichen ist, ist die Bearbeitung der Anträge so weit voranzutreiben, wie dies ohne die nachzubringenden Unterlagen möglich ist.

3. Ich weise für die Bearbeitung von Aufbaudarlehn-Anträgen erneut darauf hin, daß die Nichtbeirbringung ausreichender Sicherheiten für sich allein keine Begründung für die Ablehnung eines Aufbaudarlehens bietet. Soweit erforderlich und vertretbar, ist Befreiung von der Sicherheitsleistung zu erteilen.
4. Soweit bei Aufbaudarlehen nach § 254 LAG Mittelkontingente durch Bewilligungen bereits voll verbraucht sind, die erforderlichen Kontingente für die einzelnen Heimkehrerfälle bei den Außenstellen anzufordern. Soweit bei Aufbaudarlehen aus Härtefondsmitteln den Kreisen Kontingente nicht ausdrücklich zugewiesen wurden, sind die Kontingentsanforderungen wie in allen anderen Fällen an die zuständige Außenstelle zu richten, jedoch mit dem Zusatz, daß es sich um einen Heimkehrer handelt.
5. Soweit Aufbaudarlehen unter Berufung auf § 3 der 2. Leistungs-DV-LA aus Härtefondsmitteln beantragt werden, bitte ich, zu § 5 Abs. 2 der Weisung in Ver-

bindung mit Ziff. 26 der Anleitung folgendes zu beachten:

Die Unterstellung des Kausalzusammenhangs für Spätheimkehrer schließt an sich nicht ohne weiteres die Befreiung von der Vorschrift des § 5 Abs. 1 c der Weisung ein, wonach die Lebensgrundlage vor der Schädigung (vergl. § 4 Abs. 6 der Weisung) in einer vor der Gefangennahme ausgeübten selbständigen Existenz bestanden haben muß. Das Bundesausgleichsamt hat jedoch inzwischen entschieden, daß die Befreiung auch für dieses Zusatzerfordernis gelten soll. Demzufolge können Heimkehrer nunmehr bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen ein Aufbaudarlehen auch dann erhalten, wenn sie früher nicht selbständig waren.

An die Regierungspräsidenten,
Stadt- und Landkreisverwaltungen.

— MBl. NW. 1953 S. 1849.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Wechselseitige Anerkennung von Prüfingenieuren für Baustatik

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 9. 10. 1953 — (WA) II A 3 — 2.650 Nr. 2438/53

Das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 18. August 1953 — Nr. V 1600/1 — für das Land Baden-Württemberg seinen Beitritt zu der Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung von Prüfingenieuren für Baustatik erklärt.

Damit tritt das Land Baden-Württemberg an die Stelle der unter Ziff. 8 g), h) und i) der Vereinbarung (veröffentlicht mit RdErl. vom 25. 2. 1950 — II A 2498/49 — MBl. NW. S. 187) genannten Länder.

Abs. (2) meines RdErl. vom 29. April 1952 — II A 6.50 Nr. 279/52 — (MBl. NW. S. 538) ist gegenstandslos geworden.

An die Regierungspräsidenten,
Außenstelle Essen des Ministers für Arbeit,
Soziales und Wiederaufbau,
alle Bauaufsichtsbehörden,
die Staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände,
das Landesprüfamt für Baustatik in Düsseldorf,
die Kommunalen Prüfämter für Baustatik in Bielefeld,
Bochum, Dortmund, Essen und Köln.

— MBl. NW. 1953 S. 1850.

Statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben; hier: Prüfingenieure für Baustatik

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 9. 10. 1953 — (WA) II A 3 — 2.640 Nr. 2660/53

Ich gebe in der Anlage das neue Verzeichnis der im Lande Nordrhein-Westfalen von mir anerkannten Prüfingenieure für Baustatik nach dem Stande vom 20. September 1953 bekannt.

Das als Anlage 7 zu meinem RdErl. v. 29. April 1952 — II A 6.50 Nr. 279/52 — (MBl. NW. S. 538) veröffentlichte Verzeichnis nach dem Stande vom 1. April 1952 ist hierdurch überholt.

An die Regierungspräsidenten,
Außenstelle Essen des Ministers für Arbeit,
Soziales und Wiederaufbau,
alle Bauaufsichtsbehörden,
die Staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände,
das Landesprüfamt für Baustatik,
die Kommunalen Prüfämter für Baustatik in Bielefeld,
Bochum, Dortmund, Essen und Köln.

Anlage

Verzeichnis

der im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannten
Prüfingenieure für Baustatik
nach dem Stande vom 20. September 1953

*) St = Stahlbau;
M = Massivbau (Stein-, Beton- und Stahlbetonbau);
H = Holzbau.

Name Titel oder Berufsbezeichnung	Wohnort	Straße Fernruf	Anerkannt für Fachrichtung*)		
Ackermann, Ernst Dipl.-Ing.	Bochum	Cranachstraße 30 Ruf: 4 13 64	St	M	H
Andresen, Alfred Ber. Ing.	Oberkassel (Siegkreis)	Hardtstraße 36 Ruf: Königswinter 28 60	—	M	—
Bartsch, Richard Dipl.-Ing.	Köln-Mülheim	Genovevastraße 24 Ruf: 6 22 60	—	M	H
Baumstark, Fritz Dipl.-Ing.	Osthelden über Olpe		—	M	—
Beaucamp, Hugo Dipl.-Ing.	Münster (Westf.)	Eugen-Müller-Straße 16 Ruf: 57 06	St	M	H
Bonekämper, Wilhelm Dipl.-Ing.	Wuppertal-Barmen	Widukindstraße 2—4 Ruf: 5 48 35	—	M	—
Boymanns, Wilhelm Dipl.-Ing.	M. Gladbach	Hindenburgstraße 97 Ruf: 2 20 23	St	M	H
Brunner, Karl Dipl.-Ing.	Düsseldorf-Rath	Wahler Straße 34 Ruf: 68 14 38	St	—	—
Buchenau, Heinz Dr.-Ing., Baurat	Essen	Huttropstraße 31	—	M	—
Burbach, Eduard Ber. Ing.	Krombach Kreis Siegen	Siegener Straße 11 Ruf: Kreuztal 4 04	St	M	H
Conrad, Karl Dipl.-Ing.	Essen	Riesweg 115 Ruf: 4 32 84	St	M	—
Dahmen, Peter Ber. Ing.	Bonn	Lessingstraße 59 Ruf: 2 24 46	St	M	H
Diecker, Wilhelm Ber. Ing.	Mülheim (Ruhr)	Arnoldstraße 11 Ruf: 4 34 77	St	M	—
Dippe, Erich Dr.-Ing.	Radevormwald	Kaiserstraße 105 Ruf: 3 93	St	M	H
Dohrmann, Walter Dipl.-Ing.	Neviges	Blücherstraße 16 Ruf: 4 20	St	M	H
Domke, Helmut Dr.-Ing.	Rheinberg	Außenwall 63 Ruf: 3 03	St	M	—
Elwitz, Ernst Dipl.-Ing.	Düsseldorf- Kaiserswerth	Alte Landstraße 77 Ruf: 4 02 21	St	M	H
Elz, Hubert Dipl.-Ing.	Köln-Sülz	Grafenwerthstraße 7 Ruf: 21 39 09	St	M	—
Engelhardt, Heinrich Dr. rer. nat.	Münster (Westf.)	Wichernstraße 44 Ruf: 30 63	St	M	H
Faller, Oskar Dipl.-Ing.	Dortmund	Dresdener Straße 49 Ruf: 2 20 67	St	—	—
Fechner, Fritz Ber. Ing.	Hilden	Gerresheimer Straße 33 Ruf: 22 86	St	M	—
Fechner, Wilhelm Dr.-Ing.	Duisburg	Lotharstraße 117 Ruf: 3 19 67	—	M	—
Fedler, Heinrich Dipl.-Ing.	Düsseldorf	Duisburger Straße 113 Ruf: 4 65 66	—	M	—
Fick, Albert Ber. Ing.	Gelsenkirchen	Dürerstraße 25 Ruf: 2 18 95	St	—	—
Finter, August Dr.-Ing.	Leverkusen- Schlebusch	Stixchessstraße 120 Ruf: 21 05	—	M	—
Frank, Karl Ber. Ing.	Düsseldorf	Gneisenaustraße 40 Ruf: 4 60 47	—	M	—
Fricke, Johannes Dr.-Ing.	Dülken	Rathausplatz 3 Ruf: Viersen 52 96	St	M	H
Friedrich, Werner Dipl.-Ing.	Wuppertal-Barmen	Dickmannstraße 43 Ruf: 5 70 62	St	M	—
Gehlen, Paul Dipl.-Ing.	Düsseldorf	Venloer Straße 6 Ruf: 4 54 15	St	M	H
Gesch, Max Dipl.-Ing.	Wesel	Kaiserring 10 Ruf: 1 88	St	M	H

Name Titel oder Berufsbezeichnung	Wohnort	Straße Fernruf	Anerkannt für Fachrichtung*)		
Görgen, Christian Dipl.-Ing.	Köln-Deutz	Bataverstraße 11 Ruf: 1 35 24	St	M	H
Grote, Anton Dipl.-Ing.	Paderborn	Liboriberg 1 c Ruf: 38 11	—	M	—
Hahn, Josef Dipl.-Ing.	Düsseldorf	Speldorf Straße 17 Ruf: 6 43 91	—	M	—
Hartewig, Paul Ber. Ing.	Düsseldorf	Gneisenaustraße 11 a Ruf: 4 30 12	St	M	H
Heieck, Ludwig Ber. Ing.	Essen-Stadtwald	Lerchenstraße 16 Ruf: 4 22 74	St	—	—
Homberg, Hellmut Dr.-Ing.	Hagen	Hohenzollernstraße 5 Ruf: 52 80	St	M	—
Kalveram, Alfred Dipl.-Ing.	Düsseldorf-Oberkassel	Kaiser-Wilhelm-Ring 17 Ruf: 5 17 34	—	M	H
Karrenberg, Friedrich Dipl.-Ing.	Düsseldorf	Burgmüllerstraße 46 Ruf: 6 57 73	St	—	—
Kitlinger, Karl Dipl.-Ing.	Krefeld	Wilhelmshofallee 56 Ruf: 2 61 50	St	M	H
Kleineberg, Ferdinand Dipl.-Ing.	Köln	Piusstraße 58 Ruf: 5 57 09	St	—	—
Knoche, Eduard Ber. Ing.	Münster (Westf.)	Am Krug 26 Ruf: 38 33	—	M	—
Köhler, Wilhelm Dipl.-Ing.	Gummersbach	Franz-Schubert-Straße 18 Ruf: 31 77	St	M	H
König, Georg Ber. Ing.	Büderich b. Düsseldorf	Ahornstraße 10 Ruf: 3 26	St	M	H
Kotthoff, Josef Dipl.-Ing.	Essen-Stadtwald	Heidehang 31 Ruf: 4 25 29	St	M	—
Kraus, Heinrich Joh. Ber. Ing.	Düsseldorf	Heinrichstraße 87 Ruf: 6 05 60	St	M	—
Kreftner, Karl Ber. Ing.	Essen-Bredeney	Bredeneyer Straße 82 Ruf: 4 27 10	St	—	—
Lathwesen, Hans Dipl.-Ing.	Remmighausen i. L.	Bahnhofstraße 64 Ruf: Detmold 21 58	St	M	H
Lewenton, Georg Dipl.-Ing.	Duisburg	Friedrich-Albert-Lange-Platz 1 Ruf: 2 09 27	St	M	H
Link, Stefan Dipl.-Ing.	Aachen	Flandrische Straße 12 Ruf: 3 45 10	St	M	H
Lucan, Eberhard Dipl.-Ing.	Düsseldorf	Leopoldstraße 11—13 Ruf: 2 38 01	St	M	H
Luetkens, Otto Dr.-Ing. habil.	Dortmund	Gerhart-Hauptmann-Straße 21 Ruf: 2 26 80	St	M	H
Maudrich, Ernst Karl Ber. Ing.	Dortmund-Schönau	Am Talenberg 18 Ruf: 3 27 02	St	—	—
Metzer, Wilhelm Dr.-Ing.	Aachen	Lousbergstraße 30	St	M	H
Milhausen, Max Dipl.-Ing.	Krefeld	Vogelsangstraße 1 a Ruf: 2 44 98	St	M	—
Mohr, Laurenz Dipl.-Ing.	Köln	Bismarckstraße 33	St	—	—
Mols, Jakob Dipl.-Ing.	Köln-Sülz	Zülpicher Straße 85 Ruf: 4 43 47	St	M	H
Müller, Friedrich Dipl.-Ing.	Bochum	Ulmenallee 16 a Ruf: 6 55 94	St	M	H
Napp, Georg Dipl.-Ing.	Düsseldorf	Windscheidstraße 35 Ruf: 6 29 96	St	—	—
Pehl, Ernst Dipl.-Ing.	Essen-Heisingen	Elsaßstraße 2 Ruf: 4 30 57	—	M	—
Pirlet, Josef Prof. Dr.-Ing.	Köln	Cäcilienstraße 48 Ruf: 21 27 26	St	M	H
Raczat, Günter Dipl.-Ing., Baurat	Hagen	Gneisenaustraße 18 Ruf: 48 13	St	M	H
Ramm, Hermann Dipl.-Ing.	Essen	Hollestraße 1 Ruf: 2 69 57/58	St	M	H
Rausch, Ernst Prof. Dr.-Ing.	Kettwig	Thiemannstraße 23 Ruf: 23 44	St	M	H
Röhrs, Wolfgang Dr.-Ing.	Rheinhausen	Bliersheimer Straße 63 Ruf: 21 12	St	—	—
Rönz, Hans Dipl.-Ing.	St. Augustin über Siegburg	Bonner Straße 52 Ruf: Siegburg 28 06	—	M	—

Name Titel oder Berufsbezeichnung	Wohnort	Straße Fernruf	Anerkannt für Fachrichtung*)		
Röver, Hermann Ber. Ing.	Gütersloh (Westf.)	Bartelsfeld D 11 Ruf: 32 63	—	M	H
Rühl, Erich Ber. Ing.	Minden	Dankerserstraße 11 a Ruf: 32 67	—	M	—
Sang, August Ber. Ing.	Essen	Ehrenaue 37 Ruf: 7 46 85	St	M	H
Sauvage, Henri Dipl.-Ing.	Münster (Westf.)	Wolbecker Straße 225 Ruf: 50 60	—	M	—
Scheib, Hans Dipl.-Ing.	Köln-Bayenthal	Goltsteinstraße 148 Ruf: 3 15 98	St	M	—
Schink, Walter Dr.-Ing.	Rheydt	Harmoniestraße 34 Ruf: 4 09 50	St	—	—
Schmidt, Georg Dr.-Ing.	Sprockhövel	Hauptstraße 69 Ruf: Hattingen 41 62	St	—	—
Schmitz, Herbert Dr.-Ing.	Herford	Wiesenstraße 14 Ruf: 36 42	St	M	H
Schülke, Walter Dipl.-Ing.	Dortmund	Brakeler Straße 100 Ruf: 3 52 69	St	—	—
Schütz, Guido Dipl.-Ing.	Wuppertal	Wichlinghauser Straße 16 Ruf: 5 15 49	—	M	—
Sondheim, Heinrich Dipl.-Ing.	Köln-Dellbrück	Waldhausstraße 5 Ruf: 6 17 34	St	M	H
Sprenger, Hans Ber. Ing.	Köln-Lindenthal	Laudahnstraße 6 Ruf: 4 25 67	—	M	—
Thieme, Johannes Dr.-Ing. habil.	Remscheid	Ottostraße 3 Ruf: 4 21 46	St	M	—
Thomass, Siegfried Dipl.-Ing.	Bad Honnef	Bahnhofstraße 21 c Ruf: 20 61	—	M	—
Walter, Paul Dr.-Ing.	Essen	Rellinghauser Straße 10-14 Ruf: 3 15 54/55	St	M	H
Weber, Oskar Ber. Ing.	Oberhausen-Sterkrade	Im Kreuzfeld 3 Ruf: 6 04 48	—	M	—
Wiendieck, Kurt Prof. Dr.-Ing.	Bielefeld	Herforder Straße 12 Ruf: 6 28 07	St	M	H
Wille, Fritz Ber. Ing.	Detmold	Brahmsstraße 10 Ruf: 23 29	St	M	H
Wittenbreder, Heinrich Dipl.-Ing.	Münster (Westf.)	Schwingelstraße 13 Ruf: 55 72	—	M	—
Wolter, Friedrich Dr.-Ing.	Köln	Sülgürtel 58 Ruf: 4 13 01	St	M	H
Wüstemann, Kurt Dipl.-Ing.	Bonn	Godesberger Straße 20 Ruf: 2 11 80	St	M	—
Ziehm, Werner Dipl.-Ing.	Gelsenkirchen	Wanner Straße 10 Ruf: 2 46 40	St	M	—

— MBl. NW. 1953 S. 1850.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzelieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

